



# Amtsgericht Duderstadt

## Beschluss

### Terminbestimmung

1 K 3/22

07.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 2. Dezember 2026, 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33,  
37115 Duderstadt, Saal/Raum Saal 10, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Rhumspringe Blatt 1570 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung   | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                          | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-------------|------|-----------|--------------------------------------------------|----------------------|
| 1        | Rhumspringe | 1    | 76/2      | Gebäude- und Freifläche,<br>Herzberger Straße 67 | 1263                 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.01.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 245.000,00 Euro (bzgl. Anteil Abt. I Nr. 2.1 auf 183.700,00 Euro und bzgl. Anteil  
Abt. I Nr. 2.2 auf 61.250,00 Euro)

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus mit PKW-Garage, vollunterkellert, eingeschossig,  
Mauerwerkskonstruktion; 2-fach verglaste Holzfenster, Ölzentralheizung

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt  
worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot  
erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**ZVG-Portal**

Jung-Dietrich  
Rechtspflegerin